



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/2473

Der Finanzausschuss hat zu dem ihm durch Plenarbeschluss vom 30. Oktober 2020 überwiesenen Gesetzentwurf der Landesregierung schriftliche Stellungnahmen eingeholt, am 3. Juni 2021 eine Anhörung durchgeführt und am 18. November 2021 über den Gesetzentwurf beraten.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW bei Enthaltung der SPD empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 19/2473 in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Stefan Weber
Vorsitzender

Gesetz zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Artikel 1
Gesetz zur
Finanzanlagestrategie
Nachhaltigkeit in Schleswig-
Holstein (FINISHG)

§ 1
Ziel der Finanzanlagestrategie

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein verbindlich an ökologischen, sozialen und ethischen Kriterien auszurichten.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein, die das Land selbst verwaltet oder durch Dritte im Auftrag verwalten lässt, wenn der Wert der verwalteten Finanzanlagen insgesamt eine Summe von einer Million Euro oder mehr beträgt.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Finanzanlagen der landesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts, deren alleiniger Träger das Land Schleswig-Holstein ist, und vom Land errichtete Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern nicht gesetzlich etwas Abweichendes bestimmt ist, soweit der Wert der verwalteten Finanzanlagen der Anstalt oder Stiftung insgesamt eine Summe von einer Million Euro oder mehr beträgt.

(3) Finanzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere des Anlagevermögens sowie

Ausschussvorschlag:

Artikel 1
Gesetz zur
Finanzanlagestrategie
Nachhaltigkeit in Schleswig-
Holstein (FINISHG)

§ 1
Ziel der Finanzanlagestrategie

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein **unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte** verbindlich an ökologischen, sozialen und ethischen Kriterien auszurichten.

§ 2
Geltungsbereich

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

vergleichbare Kapitalmarktinstrumente, insbesondere Schuldscheindarlehen.

§ 3 Anlagegrundsätze

(1) Nachhaltigkeit soll neben Sicherheit, Rendite und Liquidität ein verbindlicher Anlagegrundsatz sein.

(2) Finanzanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, sollen den in diesem Gesetz benannten Anlagegrundsätzen genügen. Bereits bestehende Finanzanlagen sind auf die Einhaltung der in § 4 benannten Kriterien zu überprüfen. Sollte sich im Rahmen der Überprüfung herausstellen, dass eines der in diesem Gesetz genannten Ausschlusskriterien vorliegt, ist die Finanzanlage grundsätzlich wertschonend zu einem geeigneten Zeitpunkt zu veräußern.

(3) Schon bestehende Anlagegrundsätze gelten fort, sofern sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§ 4 Nachhaltigkeit

(1) Nachhaltige Finanzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, bei denen ökologische, soziale und ethische Kriterien eingehalten werden.

(2) Ausgeschlossen ist der Erwerb von Finanzanlagen von Staaten, die

1. in ihrem Rechtssystem die Todesstrafe systematisch anwenden,
2. das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082) oder dieses ersetzende Übereinkommen nicht ratifiziert haben; die fehlende Ratifikation ist unschädlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss der Vertragsverhandlungen unter der Voraussetzung, dass das Vorgängerabkommen ratifiziert wurde,

§ 3 Anlagegrundsätze

(1) Nachhaltigkeit **ist neben den bestehenden wirtschaftlichen Grundsätzen Sicherheit, Rendite und Liquidität** ein verbindlicher Anlagegrundsatz.

(2) Finanzanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, **müssen** den in diesem Gesetz benannten Anlagegrundsätzen genügen. Bereits bestehende Finanzanlagen sind auf die Einhaltung der in § 4 benannten Kriterien zu überprüfen. Sollte sich im Rahmen der Überprüfung herausstellen, dass eines der in diesem Gesetz genannten Ausschlusskriterien vorliegt, ist die Finanzanlage grundsätzlich wertschonend zu einem geeigneten Zeitpunkt zu veräußern.

(3) unverändert

§ 4 Nachhaltigkeit

(1) unverändert

(2) Ausgeschlossen ist der Erwerb von Finanzanlagen von Staaten **oder regionalen Gebietskörperschaften in Staaten, sofern ihnen selbstständig die Verantwortlichkeit für das jeweilige Kriterium zukommt**, die

1. unverändert
2. das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082) oder dieses ersetzende Übereinkommen nicht ratifiziert **haben**,

<i>Gesetzentwurf der Landesregierung:</i>	<i>Ausschussvorschlag:</i>
3. das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) nicht ratifiziert haben,	3. unverändert
4. die in Anlage 1 aufgeführten von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsabkommen nicht ratifiziert haben,	4. unverändert
5. die in Anlage 2 aufgeführten acht Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) nicht ratifiziert haben,	5. die in Anlage 2 aufgeführten acht Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) mit Ausnahme des Protokolls vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit nicht ratifiziert haben,
6. die folgenden Übereinkommen über Waffensysteme nicht ratifiziert haben:	6. die folgenden Übereinkommen über Waffensysteme nicht ratifiziert haben:
a) Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132),	a) unverändert
b) Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806),	b) unverändert
c) Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778),	c) unverändert
d) Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502),	(entfällt)
e) Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785),	d) unverändert
7. bei der Bewertung der politischen und zivilen Freiheit als unzureichend klassifiziert werden,	7. unverändert
8. als besonders korrupt eingestuft werden,	8. unverändert
9. als nicht ausreichend kooperativ im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Gefahr	9. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingestuft werden,

10. Angriffskriege führen.

Der völkerrechtlichen Ratifikation eines Abkommens nach Satz 1 Nummer 2 bis 6 stehen gleich die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt als weitere Art der völkerrechtlichen Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein.

(3) Ausgeschlossen ist ferner der Erwerb von Finanzanlagen von Unternehmen, die

1. im Geschäftsfeld fossile Brennstoffe aktiv sind (betrifft ausschließlich Förderung, Aufbereitung, Dienstleister),
2. im Geschäftsfeld Atomenergie aktiv sind, dies betrifft ausschließlich Produzenten,
3. selbst oder deren Zulieferer offensichtlich und systematisch Menschenrechte verletzen oder gegen die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung verstoßen,
4. Waffensysteme oder Schlüsselkomponenten für Waffensysteme herstellen, die unter die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 aufgeführten Übereinkommen fallen.

(4) Bei der Auswahl der Finanzanlagen sollen Emittenten bevorzugt ausgewählt werden, die unter Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten führend sind (Best-In-Class-Ansatz).

§ 5
Mehrheitsbeteiligungen an
Anstalten des öffentlichen
Rechts und Landesbeteiligungen
in Rechtsformen
des Privatrechts

Bei Anstalten des öffentlichen Rechts und Unternehmen in Rechtsformen des Privatrechts,

Ausschussvorschlag:

10. Angriffskriege **im Sinne von Artikel 26 des Grundgesetzes** führen **oder**

11. auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke geführt werden.

Der völkerrechtlichen Ratifikation eines Abkommens nach Satz 1 Nummer 2 bis 6 stehen gleich die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt als weitere Art der völkerrechtlichen Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein. **Die fehlende Ratifikation von Abkommen ist unschädlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss der Vertragsverhandlungen unter der Voraussetzung, dass gegebenenfalls das Vorgängerabkommen ratifiziert wurde.**

(3) Ausgeschlossen ist ferner der Erwerb von Finanzanlagen von Unternehmen, die

1. im Geschäftsfeld fossile Brennstoffe aktiv sind (betrifft ausschließlich Förderung **und Aufbereitung**),
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(4) unverändert

§ 5
Mehrheitsbeteiligungen an
Anstalten des öffentlichen
Rechts und Landesbeteiligungen
in Rechtsformen
des Privatrechts

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, wirkt das Land darauf hin, dass die in diesem Gesetz benannten Anlagegrundsätze eingehalten werden, wenn der Wert der verwalteten Finanzanlagen der Anstalt oder des Unternehmens insgesamt eine Summe von einer Millionen Euro oder mehr beträgt.

§ 6 Privatrechtliche Stiftungen

(1) Für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die das Land Schleswig-Holstein allein als Stifter errichtet, ist im Stiftungsgeschäft zur Errichtung der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts die Anwendung der Anlagegrundsätze vorzusehen, wenn der Wert der verwalteten Finanzanlagen der Stiftung insgesamt eine Summe von einer Millionen Euro oder mehr beträgt.

(2) Bei rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts, die das Land Schleswig-Holstein als Mitstifter errichtet sowie für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die das Land Schleswig-Holstein als Stifter oder Mitstifter errichtet hat, haben die Gremienmitglieder, die aufgrund einer Besetzungszuständigkeit des Landes in den Gremien der jeweiligen Stiftungen vertreten sind, auf eine Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anlagegrundsätze hinzuwirken, wenn die Summe der verwalteten Finanzanlagen der Stiftung einen Wert von einer Millionen Euro oder mehr beträgt.

§ 6 Privatrechtliche Stiftungen

unverändert

§ 7 Engagement

Zur Ergänzung der nachhaltigen Finanzanlagestrategie sollen Stimmrechte auf Hauptversammlungen im Sinne der in diesem Gesetz definierten Ziele und Kriterien genutzt werden.

§ 8 Berichtspflicht und Evaluation

Die Landesregierung legt dem Finanzausschuss in regelmäßigem Abstand von zwei Jahren einen Erfahrungsbericht über die Umsetzung der nachhaltigen Finanzanlagestrategie vor. Die Landesregierung legt dem

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Landtag zum Ende des Jahres 2026 einen Bericht zur Evaluierung vor.

Anlage 1

Anlage 1

Übersicht zu § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4:

unverändert

Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729)

Internationales Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961)

Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569)

Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533)

Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647)

Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246)

Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121)

Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419)

Anlage 2

Anlage 2

Übersicht zu § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5:

Übersicht zu § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5:

Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072)

unverändert

Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122)

unverändert

Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640) und Protokoll vom 11. Juni 2014 zum

Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437)

Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441)

Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23)

Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97)

Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201)

Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291)

Ausschussvorschlag:

Zwangs- oder Pflichtarbeit (**BGBl. 1956 II S. 640**)

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

Artikel 2
Änderung des
Versorgungsfondsgesetzes

Das Versorgungsfondsgesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 137) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel sind unter Berücksichtigung der Kernaspekte Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Nachhaltigkeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein vom... [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] auf Basis eines passiven Strategieansatzes anzulegen.“

Artikel 2
Änderung des
Versorgungsfondsgesetzes

Das Versorgungsfondsgesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), **geändert durch das Gesetz vom 28. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1073)**, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

unverändert

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

**„§ 10
Evaluierung und
Berichtspflichten**

(1) Die Landesregierung hat auf Vorschlag des Finanzministeriums zum Ende des Jahres 2026 und im Abstand von jeweils fünf Jahren dem Landtag einen Bericht zur Entwicklung des Sondervermögens und der Versorgungsausgaben in der Vergangenheit und mit einer Prognose für die folgenden zehn Jahre vorzulegen. Auf Basis einer Bewertung ist ein tragfähiges Grundkonzept für die langfristige Deckung der Versorgungsausgaben aufzuzeigen.

(2) Das Finanzministerium legt dem Finanzausschuss halbjährlich einen Bericht über die Wertentwicklung und das Risikomanagement und -controlling des Versorgungsfonds vor. Die sich aus der Landeshaushaltsordnung ergebenden allgemeinen Berichtspflichten bleiben unberührt.“

**Artikel 3
Änderung des
Investitionsbankgesetzes**

Das Investitionsbankgesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. 30), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Finanzanlagen der Investitionsbank Schleswig-Holstein gilt das Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein vom... [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], soweit nicht die Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtlicher Anforderungen an Kreditinstitute entgegensteht.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**Artikel 3
Änderung des
Investitionsbankgesetzes**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über
die Versorgungsausgleichs-
kasse der Kommunalver-
bände in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896) wird wie folgt geändert:

§ 2 c wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:**

„(1) Für Finanzanlagen der Versorgungsausgleichskasse gilt das Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]. Der Vorstand beschließt hierzu Kapitalanlage-Richtlinien.“

- b) Der bisherige Wortlaut des § 2 c wird Absatz 2.**

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5
Inkrafttreten

unverändert